

17. Schließt § 79 Abs. 1 des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) — BKAnderG. — für die zurückliegende Zeit nicht bloß Gehaltsansprüche, sondern auch Schadensersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger Gehaltszahlung aus?

III. Zivilsenat. Urf. v. 8. Dezember 1936 i. S. L. (Rf.) w. Stadtgemeinde R. (Bekl.). III 74/36.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war Oberbürgermeister der verklagten (preussischen) Stadtgemeinde. Im Zuge der nationalen Erneuerung wurde er am 11. März 1933 durch den Regierungspräsidenten zwangswise beurlaubt. Durch Verfügung des Preussischen Ministers des Innern vom 20. August 1933 wurde er auf Grund von § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) in den Ruhestand versetzt. Nach der Zwangsbeurlaubung teilte der für den Oberbürgermeister und den Magistrat der Stadt bestellte Staatskommissar durch Schreiben vom 31. März 1933 dem Kläger mit, es sei nicht angängig, ihm die vollen Bezüge auszuführen, bevor nicht eine gesetzliche Regelung der Besoldung der Wahlbeamten getroffen sei; deshalb habe er Anweisung gegeben, dem Kläger nur das halbe Gehalt zu überweisen. Dementsprechend wurde in der Folgezeit verfahren; der Kläger erhielt nur die Hälfte seines Gehalts ausgezahlt. Eine Beschwerde des Klägers an den Regierungspräsidenten blieb erfolglos. Als dann das Beamtenrechts-Änderungsgesetz ergangen war, wurden danach in Verbindung mit der dazu ergangenen preussischen Durchführungsverordnung die Bezüge des Klägers neu festgesetzt. Diesem wurde der Betrag nachgezahlt, um den das ihm zunächst nur ausgezahlte halbe (alte) Gehalt hinter dem neu festgesetzten Gehalt zurückblieb. Die volle Nachzahlung der einbehaltenen Hälfte des alten Gehalts verweigert die Beklagte unter Berufung auf § 79 Abs. 1 BKAnderG.

Der Kläger fordert Auffüllung seines Gehalts für die Monate April bis Juli 1933 auf die alten Sätze, d. h. Nachzahlung von monatlich 788,48 RM., im ganzen 3153,92 RM. nebst Zinsen. Er behauptet, der Staatskommissar habe dadurch, daß er die Einbehaltung des halben Gehalts angeordnet habe, ihm gegenüber eine schuldhaftige Amtspflicht-

verletzung begangen. Seine Anordnung sei ungesetzlich gewesen. Diese widerrechtliche Handlungsweise des Staatskommissars habe dem Kläger aber seinen Gehaltsanspruch endgültig genommen. Denn nach § 79 Abs. 1 BRÄndG. könne er für die Vergangenheit Nachzahlung der einbehaltenen Beträge nicht verlangen, soweit sie die Neuregelung überstiegen. Wären sie ihm aber, wie es Pflicht der Beklagten gewesen sei, rechtzeitig bei Fälligkeit ausgezahlt worden, so würde er sie nach derselben Vorschrift nicht zurückzahlen brauchen. Die Gehaltseinbuße, die er somit erlitten, gehe allein auf die schuldhaft gesetzwidrige Maßnahme des Staatskommissars zurück, für deren Folgen die Beklagte einzustehen habe. § 79 BRÄndG. schließe nur Gehaltsansprüche, nicht auch Schadenersatzansprüche der hier in Frage kommenden Art für die Vergangenheit aus.

Die Beklagte macht demgegenüber neben anderen Einwendungen insbesondere geltend, daß dem Klagenanspruch auf alle Fälle der § 79 Abs. 1 BRÄndG. entgegenstehe. Diese Vorschrift wolle jede Gehaltsnachzahlung ausschließen ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund, aus dem sie gefordert werde.

Der Kläger meint dagegen, daß § 79 BRÄndG. nur die Nachforderung solcher Gehaltsteile abschneiden solle, die auf Grund einer allgemeinen Regelung einbehalten worden seien, aber nach dem Spruch des Staatsgerichtshofs hätten nachgezahlt werden müssen. Sie hindere jedoch nicht die Geltendmachung von Ansprüchen aus einer Einzelmaßnahme, wie sie den Kläger betroffen habe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Oberlandesgericht hat sie dagegen abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

Der Kläger verlangt nicht die Nachzahlung von Gehalt, sondern macht einen Schadenersatzanspruch mit der Begründung geltend, daß ihm ein Teil seines Gehalts nicht rechtzeitig ausgezahlt worden sei, dessen Nachzahlung er jetzt mit Rücksicht auf die später eingetretene Gesetzesänderung nicht mehr fordern könne. Mit Verzug der Beklagten oder mit einer Verletzung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht kann der Kläger den von ihm erhobenen Anspruch nicht rechtfertigen. Insofern steht ihm schon Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die zwölfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1181) entgegen (vgl. RGZ. Bd. 150 S. 364).

Diese Vorschrift will alle aus dem Beamtenverhältnis herzuleitenden Schadenserfahansprüche wegen nicht rechtzeitiger Zahlung von Gehalt abschneiden. Ihre sinngemäße Auslegung führt deshalb dazu, sie über ihren Wortlaut hinaus auch in den Fällen anzuwenden, in denen es, wie hier, zur nachträglichen Auszahlung von an sich geschuldetem, aber zunächst nicht gezahltem Gehalt nur deshalb nicht kommen kann, weil der Gehaltsanspruch später durch Gesetz beseitigt worden ist. Unberührt geblieben durch Art. 7 a. a. O. sind jedoch Ansprüche aus schuldhafter Amtspflichtverletzung von Beamten nach Art. 131 WeimVerf. (RGZ. a. a. O. S. 370). So hat das Berufungsgericht den Klagenanspruch zutreffend nur unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt geprüft. Es hat dabei dahingestellt gelassen, ob der von der Staatsregierung für den Oberbürgermeister und den Magistrat der Beklagten eingesezte Staatskommissar dem Kläger gegenüber eine Amtspflichtverletzung begangen hat, ebenso auch, ob gegebenenfalls die Beklagte oder der Preussische Staat für eine solche Amtspflichtverletzung haften würde. Denn es ist der Ansicht, daß dem Klagenanspruch auf alle Fälle § 79 Abs. 1 BRÄndG. entgegenstehe. Zur Begründung dieser Ansicht hat das Berufungsgericht folgendes ausgeführt:

Das Beamtenrechts-Änderungsgesetz vom 30. Juni 1933 verfolge in seinen hier in Betracht kommenden Abschnitten das Ziel, übermäßige Leistungen besoldungs- und versorgungsrechtlicher Art einzuschränken und die Bezüge der Beamten der Länder und Gemeinden an die der Reichsbeamten anzugleichen. Aus dieser Absicht der Beschränkung derartiger Beamtenansprüche heraus bestimme der § 79 BRÄndG. eine beschränkte Rückwirkung des Gesetzes dahin, daß auch für die zurückliegende Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes künftig entfallende Leistungen nicht mehr zu bewirken seien, und das Gesetz füge ausdrücklich hinzu: „Dies gilt auch, soweit Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile oder Schiedsprüche vorliegen.“ Deshalb müsse diese Rückwirkung schlechthin auf alle Ansprüche bezogen werden, welche aus irgendeinem Rechtsgrunde wegen eines nach früheren Grundsätzen zu Unrecht nicht gezahlten, jetzt aber nach dem Gesetz entfallenden Gehaltsteils erhoben würden. Dementsprechend heiße es denn auch in der preussischen Ausführungsanweisung vom 19. Juli 1933 (MinBl. f. d. InnVerw. Sp. 837 — zu III A Abs. 2a —): „Nachzahlungen für die

zurückliegende Zeit erfolgen gemäß § 79 des Reichsgesetzes in keinem Falle."

Dieser Wille, mit den bisherigen überhöhten Zahlungen, wenn sie noch nicht erfolgt seien, ein für allemal Schluß zu machen, habe in der Fassung des § 79 BVAÄndG. seinen unzweideutigen Ausdruck gefunden. Die Bezugnahme auf Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, Urteile oder Schiedssprüche ergebe deutlich, daß es keinen Unterschied begründen solle, ob die Gehaltsleistungen nur aus dem Rechtsgrunde der Gehaltsforderung beansprucht werden könnten oder ob noch ein besonderer Rechtsgrund — außer dem Beamtenverhältnis und der Gehaltsabrede — vorliege. Einen solchen besonderen Rechtsgrund könnte hier die behauptete Amtspflichtverletzung bilden. Aber bei diesem ausnahmslosen Abschneiden aller Nachzahlungsansprüche könne es nach Sinn und Zweck des Gesetzes, daß der Zeit der Umwälzung angehöre, nicht auf eine nachträgliche Untersuchung darüber ankommen, ob die Gehaltszahlung aus sachlichen oder unsachlichen Beweggründen, ob sie gut- oder bösgläubig oder ob sie unter Amtspflichtverletzung unterlassen worden sei. Es sei daher auch nicht entscheidend, daß der Rechtsgrund der unerlaubten Handlung nicht besonders erwähnt worden sei. Denn die aufgeführten Beispiele ließen die Folgerung, daß es auf den Rechtsgrund überhaupt nicht ankommen solle, deutlich erkennen, und der Gedanke, die Klage auf Gehaltszahlung nicht auf das Beamtenverhältnis als solches, sondern auf Amtspflichtverletzung zu gründen, sei ein an sich schon recht fernliegender rechtlicher Gesichtspunkt, auf den man erst auf Grund des § 79 überhaupt habe verfallen können. Bei dieser Rechtslage könne der Kläger das Nachzahlungsverbot nicht dadurch umgehen, daß er im gegenwärtigen Rechtsstreit behaupte, die Nichtzahlung beruhe auf Amtspflichtverletzung.

Den Zwecken des Gesetzes werde endlich auch die Ausführung des Klägers nicht gerecht, daß nach § 79 BVAÄndG. nur Leistungen von Gehalt entfielen, während er nicht Gehalt, sondern Schadenersatz fordere. Wortlaut und Zweck des Gesetzes bezögen sich vielmehr auf alle Leistungen, deren Gegenstand die Nachzahlung des Gehalts sei, ohne daß es auf eine rechtliche Sonderbegründung ankomme. Gegenstand des Schadenersatzes sei hier aber gerade die Nachzahlung von Gehalt. Nach alledem sei kein Grund ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber, der alle Nachzahlungspflichten habe beseitigen wollen,

vor solchen Ansprüchen halt gemacht haben sollte, die sich etwa aus dem Gesichtspunkt unerlaubter Handlung begründen lassen würden. Würde doch dann die Bestimmung des § 79 BVerfGG. sehr entwertet und zu einem wohl nicht unerheblichen Teile gegenstandslos geworden sein, zumal der Fall, daß leitende Kommunalbeamte zwangsweise beurlaubt und dabei in ihren Bezügen geschmäleret worden seien, in der revolutionären Zeit des ersten Umbruchs sich wiederholt ereignet habe, ohne daß damals bereits eine gesetzliche Grundlage dafür vorgelegen habe.

Diesen Ausführungen des Verfassungsgerichts ist durchaus beizupflichten. Zu Unrecht hält ihnen die Revision entgegen, § 79 Abs. 1 BVerfGG. sei eine Ausnahmebestimmung, die nicht ausdehnend dahin ausgelegt werden dürfe, daß sie Amtspflichtverletzungen nachträglich legalisiere. Schon die Bezeichnung dieser Gesetzesbestimmung als Ausnahmevorschrift geht fehl. Nachdem sich die Reichsregierung einmal entschlossen hatte, die bis dahin im wesentlichen fehlgeschlagenen Versuche, die vielfach überhöhten Beamtengehälter der Länder und Gemeinden auf ein angemessenes Maß herabzusetzen, zielbewußt durchzuführen, bildete es einen wesentlichen Teil der zur Verwirklichung dieser Absicht für notwendig erachteten Maßnahmen, Nachforderungen für die Vergangenheit auszuschließen. Es ist deshalb nicht angängig, der in den §§ 40 flg. BVerfGG. getroffenen Regelung der Angleichung der Bezüge der Länder- und Gemeinde-Beamten den § 79 Abs. 1 das. als eine von ihr getrennt zu denkende Ausnahmevorschrift gegenüberzustellen. Diese Vorschrift bildet vielmehr einen untrennbaren Teil der Gesamtneuordnung. Außerdem handelt es sich bei der Deutung, die das Verfassungsgericht dem § 79 Abs. 1 hat zuteil werden lassen, nicht um eine ausdehnende Auslegung, sondern um eine Herausarbeitung des vom Gesetzgeber gewollten sachlichen Gehalts der Vorschrift, wobei nach anerkannten Auslegungsregeln mit Recht der Wortlaut des Gesetzes nicht als allein maßgebend behandelt worden ist.

Für die Auffassung des Verfassungsgerichts spricht entscheidend, daß der Kläger, wenn er mit seiner Klage Erfolg hätte, in Wirklichkeit für die zurückliegende Zeit von April bis Juli 1933 sein früheres volles Gehalt erhielt ohne Rücksicht auf die nach dem Beamtenrechts-Änderungsgesetz vorgenommene Angleichung. Nur die rechtliche Bezeichnung des ihm zugesprochenen — Schadensersatz statt Ge-

halt — wäre eine andere. Das vom Kläger erstrebte Ergebnis würde also sachlich dem, was das Gesetz nach seinem zweifellosen Wortlaut erreichen soll, unmittelbar zuwiderlaufen. Der Kläger würde wirtschaftlich so gestellt werden, als wenn die Angleichung seines Gehalts erst am 1. August 1933, also für die Zukunft, wirksam geworden wäre; die Beklagte würde entgegen dem Willen des Gesetzes noch für die Vergangenheit mit den erhöhten Bezügen des Klägers belastet werden. Das darf nicht sein. Und deshalb darf der rechtlichen Gestaltung des Klagenspruchs kein entscheidendes Gewicht beigelegt werden. Der Anspruch zielt, wenn auch mit einer Begründung eigener Art, auf Bewirkung einer Leistung, die nach den §§ 40 flg. BVerfG. entfällt und die daher für die zurückliegende Zeit nicht bewirkt werden darf. Der wirkliche Inhalt des Klagebegehrens zwingt also dazu, den § 79 Abs. 1 darauf anzuwenden, sofern man, wie es geboten ist, den klar ersichtlichen Zwecken des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes gerecht werden will.

Der Kläger betont überhaupt viel zu sehr, daß nach § 79 Abs. 1 Satz 2 BVerfG. Rückzahlungen — in den Fällen der §§ 40 bis 48 wenigstens für die hier allein in Frage kommende, vor dem 1. Oktober 1933 liegende Zeit (Satz 3 das.) — nicht stattfinden. Das Schwergewicht der Vorschrift liegt aber in Satz 1, der Zahlungen für die zurückliegende Zeit grundsätzlich verbietet. Aus Willigkeitsgründen sollen freilich die betroffenen Beamten nicht zu Rückzahlungen angehalten werden. Auf diese Vergünstigung können sich aber nur die Beamten berufen, die wirklich das nach den Grundsätzen des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes zu hohe Gehalt vor seinem Erlaß schon bezogen haben. Wer es — einerlei aus welchem Grunde — nicht erhalten hat, muß sich dabei bescheiden; er kann nicht auf die Maßnahmen zurückgreifen, die dazu geführt haben, daß er schon früher nicht mehr sein ursprüngliches volles Gehalt bezogen hat. Denn er ist damit nur gemäß den Grundsätzen behandelt worden, die das Beamtenrechts-Änderungsgesetz auch für die Vergangenheit durchführen will. Insofern kann man sagen, daß er durch die Zahlung des geringeren Gehalts im Rechtsinn überhaupt nicht geschädigt worden ist. Auch diese Betrachtung bestätigt also, daß § 79 Abs. 1 BVerfG. dem Klagenspruch den Boden entzieht.

Mit Recht hat das Berufungsgericht am Schluß seiner Ausführungen noch betont, daß die vom Kläger vertretene Auslegung

der Vorschrift den § 79 Abs. 1 BRUndG. entwertete, ja zu einem wesentlichen Teil gegenstandslos mache. Für die Einbehaltung von Gehalt, das ein Beamter nach den früheren Bestimmungen zu fordern hatte, wird sich bei Zugrundelegung des zur Zeit ihrer Vornahme geltenden Rechts die Kennzeichnung als gesetzwidrige Handlung und damit als Amtspflichtverletzung vielfach nicht vermeiden lassen. Daß in allen diesen Fällen die Beamten ihr volles Gehalt als Schadenersatz sollten nachfordern dürfen, ist um so weniger anzunehmen, als damit einem von Standpunkt des Gesetzes aus zufälligen Umstand entscheidende Bedeutung eingeräumt werden würde. Das Ziel des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes ist in dem hier in Frage kommenden Abschnitt: Gleichstellung der Landes- und Gemeindebeamten mit den Reichsbeamten zwecks Herabsetzung der Personalausgaben der öffentlichen Hand, und zwar mit Wirkung auch für die zurückliegende Zeit, soweit das zu hohe Gehalt nicht etwa bereits ausgezahlt war. Die Verwirklichung dieser Absicht des Gesetzgebers kann nicht davon abhängen, aus welchem Grunde es im Einzelfall nicht zur rechtzeitigen Zahlung nach den alten Vorschriften gekommen ist.